

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Jatzke, Gehren, Lübbersdorf und Schwanbeck / Kirchengemeinde St. Marien Friedland. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe in Abs. 1:

Urnengemeinschaftsanlage für die Friedhöfe Jatzke, Gehren, Lübbersdorf und Schwanbeck:

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre
inkl. Pflege, Friedhofunterhaltungsgebühren bis zum Ende der Ruhezeit
und Namensnennung 1.855,00 EUR

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde *12.08.2020.*



Vollmer
.....
(Unterschrift)

Rudolf Vollmer
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Biermann
.....
(Unterschrift)

ROSEMARIE BIERMANN
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am *16.09.2020*.....